

**D. N. gegen die Schweiz**

Urteil vom 29. März 2001

**Fehlende *Unparteilichkeit* eines „Fachrichters“ in einem Verfahren betreffend die Überprüfung der Anhaltung einer Geisteskranken**

Art. 5 (4) EMRK

**Sachverhalt:**

Die Bf. war seit 1989 wiederholt zur psychiatrischen Behandlung stationär aufgenommen worden. Nach drei Krankenhausaufenthalten im Jahr 1994 willigte sie nach Konsultation des zuständigen Bezirksarztes ein, wegen chronischer Schizophrenie zur Behandlung in eine geschlossene psychiatrische Anstalt eingewiesen zu werden. Zwei Wochen später beantragte die Bf. ihre Entlassung. Der Antrag wurde vom Abteilungsvorstand der psychiatrischen Klinik mit der Begründung abgelehnt, dass sie sich zur Zeit in einem akuten Schizophrenieschub befinde und es ihr an Einsicht in ihre Krankheit fehle.

Die Bf. erhob daraufhin Rekurs an die Verwaltungsrekurskommission (im Folgenden: VRK), gleichzeitig stellte sie den Antrag, den mit ihrer Untersuchung zu beauftragenden psychiatrischen Sachverständigen nicht als Fachrichter einzusetzen. In der Folge bestellte die VRK eines ihrer Mitglieder, Dr. R.W., einen Psychiater und Psychotherapeuten, zum berichterstattenden Richter. Dieser suchte die Bf. einige Tage später in der Klinik auf, um sie über ihre gesundheitlichen Probleme zu befragen. Die Befragung wurde von Dr. R.W. mit der Mitteilung beendet, dass er der VRK empfehlen werde, den Rekurs abzuweisen. In einem Schreiben wurde der Rechtsvertreter der Bf. vom Termin der mündlichen Rekursverhandlung in Kenntnis gesetzt, ferner darüber, dass Dr. R.W. als Fachrichter und berichterstattendes Mitglied der Kommission eingesetzt worden sei. In seinem schriftlichen Gutachten kam Dr. R.W. zu dem Ergebnis, dass die Bf. nach wie vor an chronischer Schizophrenie leide. Eine Entlassung komme angesichts der hohen Dosis an Antidepressiva nicht in Frage. Sollte sich der Zustand der Bf. bis zur Rekursverhandlung nicht bessern, werde er die Abweisung des Rekurses empfehlen.

Ende Dezember 1994 fand die Rekursverhandlung statt, in deren Folge zwei Fachärzte der psychiatrischen Klinik sowie die Bf. selbst befragt wurden. Die VRK kam unter Bezugnahme auf das von Dr. R.W. erstellte Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Bf. an schweren psychischen Störungen leide, die ihre Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik erforderlich mache. Was den Antrag der Bf. betreffe, wonach der mit ihrer Untersuchung zu beauftragende psychiatrische Sachverständige nicht als Fachrichter eingesetzt werden möge, sei von ihr verabsäumt worden, ihre Vorbehalte ausreichend zu konkretisieren. Außerdem sei die Verbindung sachverständiger und richterlicher Funktionen nach st. Rspr. des Bundesgerichts nicht ausdrücklich unvereinbar.

Die Bf. erhob staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht und behauptete, Dr. R.W. habe ihr gegenüber eine vorgefasste Meinung gehabt, da er sie bereits vor der Rekursverhandlung als Sachverständiger untersucht hatte. 1995 wurde die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen: Der Rechtsvertreter der Bf. sei darüber informiert worden, dass Dr. R.W. als Fachrichter und berichterstattendes Mitglied der Kommission eingesetzt worden sei. Zwar habe die Bf. bereits vor der Verhandlung einen Antrag dahingehend gestellt, dass der mit ihrer Untersuchung betraute psychiatrische Sachverständige nicht auch als Fachrichter tätig sein möge. Es sei dabei jedoch die gegenteilige Rechtsansicht des Bundesgerichts von ihr völlig unberücksichtigt geblieben. 1977 habe der Bundesrat iZm. der Einführung der §§ 397a ff.<sup>[1]</sup> in das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) eine „Botschaft“ an das Bundesparlament im Bundesblatt veröffentlichen lassen, wonach es den Kantonen freistehe, als Sachverständige für solche Verfahren Mitglieder des über die weitere Anhaltung oder Entlassung absprechenden Ausschusses zu bestellen oder nicht. Es stehe somit außer Frage, dass Sachverständige iSd. § 397e Z.5 ZGB<sup>[2]</sup> auch als Mitglieder des Ausschusses tätig werden könnten - unter der Voraussetzung, dass ihre Tätigkeit mit derjenigen eines im Rahmen des Beweisverfahrens von Amts wegen zu bestellenden Sachverständigen vergleichbar sei. Es treffe zwar zu, dass das Bundesgericht in einem Erkenntnis aus dem Jahr 1993 in diesem Zusammenhang von einer „nicht ganz unbedenklichen Verquickung sachverständiger und richterlicher Funktionen“ gesprochen habe. Darin sei jedoch keine Änderung seiner st. Rspr. zu erblicken, und die Bf. habe auch nicht dargelegt, inwiefern eine solche gerechtfertigt sei.

**Rechtsausführungen:**

- Die Bf. behauptet eine Verletzung von Art. 5 (4) EMRK (*Recht auf eine gerichtliche Haftkontrolle*) aufgrund der fehlenden Unparteilichkeit des Fachrichters Dr. R.W.

- Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 (4) EMRK:

Die Reg. bringt vor, dass die Tätigkeiten von Dr. R.W. typische Funktionen eines berichterstattenden Richters dargestellt hätten, der aufgrund seiner Fachkenntnis naturgemäß für die Beweiserhebung in Frage komme. Darüber hinaus könnten seine Aufgaben ohne weiteres mit solchen der Delegierten der EKMR verglichen werden, welche die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu einer gütlichen Einigung iSv. Art. 28 (a) EMRK (alt) zu unterbreiten.

Angesichts der vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten von Dr. R.W. kann der vorliegende Fall sehr wohl von Verfahren unterschieden werden, in denen der berichterstattende Richter lediglich die Möglichkeit hat, sich während den Beratungen des Gerichts zu speziellen Beweismitteln - wie etwa Gutachten von Sachverständigen - zu äußern bzw. diese einer Prüfung zu unterziehen. Ferner ist auch die Situation bezüglich der Tätigkeit der Delegierten der EKMR eine andere, da diese im Zuge der Beweisaufnahme nicht in der Lage waren, die Parteien über allfällige Vorschläge zu informieren - dies deshalb, weil die Sitzungen der EKMR gemäß Art. 33 EMRK (alt) unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden. Üblicherweise ist davon auszugehen, dass Sachverständigengutachten in Gegenwart aller Parteien erörtert werden. Es ist ungewöhnlich, dass ein berichterstattender Richter sich eine Meinung über das Beweisergebnis bereits vor der mündlichen Verhandlung bilden und diese den Parteien im Vorhinein mitteilen kann. Der Standpunkt des Bundesgerichts, wonach die Stellung eines Sachverständigen in Verfahren betreffend die Anhaltung von geisteskranken Personen wesentlich von derjenigen eines Sachverständigen in einem Beweisverfahren unterschieden werden kann, ist zwar zutreffend, allerdings sind Sachverständige in beiden Verfahren lediglich dazu aufgerufen, einem Gericht durch Sachkenntnis behilflich zu sein - ohne allerdings gleichzeitig richterliche Entscheidungsbefugnisse zu haben. Die *Unparteilichkeit* eines Gerichts ist dann in Frage zu stellen, wenn es zur Bewertung von Beweisen aufgerufen ist, welche vorher von einem ihrer Richter in Form eines Sachverständigengutachtens erstellt wurden.

Zum Zeitpunkt der Rekursverhandlung hatte Dr. R.W. seine Untersuchungsergebnisse bereits zweimal dahingehend formuliert, dass er der VRK empfehlen werde, den Entlassungsantrag abzulehnen. Aus Sicht der Bf. bestanden daher begründete Bedenken, dass dieser aufgrund seines vorher gesetzten Verhaltens eine vorgefasste Meinung über die Behandlung ihres Antrags haben könnte und er den Fall nicht mit der angemessenen Unvoreingenommenheit betrachten würde. Die Befürchtungen der Bf. bewahrheiteten sich auch insoweit, als es sich bei Dr. R.W. gleichzeitig um ein richterliches Mitglied der VRK handelte, in der er der einzige Sachverständige war und sie als einziger befragt hatte. Die Bf. konnte somit davon ausgehen, dass seiner Ansicht besonderes Gewicht bei der Entscheidungsfindung zukommen würde. Dem berichterstattenden Richter Dr. R.W. fehlte es an der notwendigen *Unparteilichkeit*. **Verletzung von Art. 5 (4) EMRK** (12:5 Stimmen).

- Entschädigung nach Art. 41 EMRK: CHF 3.000.-- für immateriellen Schaden; CHF 3.500.-- für Kosten und Auslagen (einstimmig).

Anm.: Vgl. die vom GH zitierten Fälle *Piersack/B*, Urteil v. 1.10.1982, A/53 (= EuGRZ 1985, 301); *Hauschildt/DK*, Urteil v. 24.5.1989, A/154 (= EuGRZ 1993, 122 = ÖJZ 1990, 188); [Stallinger & Kuso/A, Urteil v. 23.4.1997 \(= NL 1997, 89\)](#); *De Haan/NL*, Urteil v. 26.8.1997 und *Castillo Algar/E*, Urteil v. 28.10.1998.

Anm.: Die Kms. hatte in ihrem Ber. v. 9.9.1999 eine Verletzung von Art. 5 (4) EMRK festgestellt (20:6 Stimmen).

C.S.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)

---

[1] Diese Bestimmungen regeln das Verfahren über die Unterbringung psychisch Kranker in geschlossenen Anstalten.

[2] Danach kann eine Entscheidung über die Unterbringung oder weitere Anhaltung eines Geisteskranken nur nach vorheriger Anhörung eines medizinischen Sachverständigen ergehen.